

Einleiten von Waschwasser aus Abgasreinigungssystemen (Scrubber) in deutschen Gewässern

Seit 13.08.2014 gelten die folgenden Regelungen in Bezug auf das Einleiten von Waschwasser aus Abgasreinigungssystemen in deutschen Gewässern:

Binnenwasserstraßen: Gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2, Teil C, Kapitel VIII, Art. 9.01 i.V.m. Art. 8.01 des Straßburger Abfallübereinkommens (CDNI) ist das Einleiten von Waschwasser aus Abgasreinigungssystemen (Scrubber) auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, mit Ausnahme des deutschen Teils des Bodensees und der Rheinstrecke oberhalb Rheinfelden, sowie an ihnen gelegenen Häfen verboten.

Deutsche AWZ und Seewasserstraßen: Gem. § 13 Abs. 7 See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV) ist das Einleiten von Waschwasser aus Abgasreinigungssystemen (Scrubber) auf Seewasserstraßen und in der AWZ verboten, soweit nicht nachgewiesen ist, dass die Waschwassereinleitung die Kriterien der IMO-Richtlinie für Abgasreinigungssysteme (MEPC.184(59), VkB1. 2010 S. 341) erfüllt und bei Verwendung von Natronlauge der pH-Wert von 8,0 nicht überschritten wird. Ein solcher Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage einer gültigen Zulassung sowie einer Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage erbracht werden.

Als Waschwasser aus Abgasreinigungsanlagen gilt jegliches Wasser, das mit dem Abgas in Kontakt gekommen ist. Hierzu zählt Waschwasser aus offenen Abgasreinigungssystemen (Open Loop Scrubber) sowie das aus dem Kreislauf geschlossener Abgasreinigungssysteme (Closed Loop Scrubber) entnommene und gereinigte Abwasser (auch effluent oder bleed-off genannt).